Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die jährliche Informationspflicht von Banken zum Thema Einlagensicherung unter anderem aus Umweltschutzgründen durch eine einmalige Informationspflicht zu ersetzen.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent insbesondere an, gemäß § 23a Kreditwesengesetz (KWG) seien Banken dazu verpflichtet, ihre Kunden einmal jährlich mit derselben allgemeinen Information zum Thema Einlagensicherung entweder elektronisch oder in Papierform informieren zu müssen. Der Petent legt dar, dass schätzungsweise 100 Millionen Briefe jährlich wiederkehrend zu diesem Thema von den Banken versandt werden müssten. Nehme man näherungsweise an, dass die Papierherstellung und postalische Zustellung eines Briefes durchschnittlich 50 Gramm Emissionen verursache, so ergebe sich ein jährliches CO_2-Äquivalent von 5.000 Tonnen. Nach seiner Auffassung sei diese wiederholte Zustellung von Informationen weder aus der Perspektive mündiger Bankkunden erforderlich noch gegenüber der Umwelt zu verantworten. Interessierte Kunden hätten zudem jederzeit die Möglichkeit, sich auf der Internetseite ihrer Institute über das Thema Einlagensicherung zu informieren, falls sie das erste Informationsschreiben der Bank nicht aufbewahrt hätten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlich worden. Sie wurde durch 36 Mitzeichnungen gestützt und es gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss vermag das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss bemerkt grundlegend, dass sich der Petent gegen die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) vom 28. Mai 2015 eingeführten Kundeninformationspflichten wendet. Diese sind – wie der Petent zutreffend anführt – in § 23a Abs. 1 KWG geregelt. Danach haben Neukunden bei Eröffnung eines Kontos den Empfang von Informationen über die Einlagensicherung mittels eines standardisierten Informationsbogens zu bestätigen. Dieser Informationsbogen ist dem Kunden zudem mindestens einmal jährlich zur Verfügung zu stellen. Sowohl die Übermittlung des Informationsbogens als auch die Bestätigung kann dabei auf elektronischem Wege erfolgen. Der Petitionsausschuss betont, dass diese Regelungen auf zwingenden Vorgaben der Europäischen Einlagensicherungsrichtlinie beruhen, die in Art. 16 Abs. 1 bis 3 die Kundeninformation mittels Informationsbogen, unter anderem eine jährliche Zurverfügungstellung des Informationsbogens vorsehen. Der Ausschuss hebt hervor, dass schon aus diesem Grund eine nationale Sonderregelung ausscheidet.

Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass nach dieser Regelung nicht zwingend ein direkter Postversand der Informationsbögen erforderlich ist. Soweit ein Bestandskunde das Internetbanking nutzt, kann ihm der Informationsbogen auch elektronisch über die E-Postfächer übermittelt werden. Alternativ zur postalischen Übermittlung der Kundeninformation besteht zudem die Möglichkeit, die Informationsbögen jährlich an einem bestimmten Stichtag vollständig als Anlage zu den Kontoauszügen des betreffenden Einlegerkreises (Kunden ohne elektronischen Zugang) abzudrucken. Dem Vernehmen nach hat sich diese Informationsübermittlung auch bewährt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.